

1699/AB XXI.GP
Eingelangt am: 27.02.2001

Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und Genossen betreffend „Kraftnahrung für Hobbysportler“ Nr. 1716/J wie folgt:

Zu Frage 1):

Der überwiegende Anteil der eiweißhaltigen Produkte für Sportler basiert auf tierischem Eiweiß. Es werden dafür insbesondere unterschiedliche Eiweißfraktionen der Milch (Molkeeiweiß, Lactalbumin etc. bzw. Hydrolysate daraus), Eiweiß bzw. Hydrolysate daraus und Fleischproteinfraktionen verwendet. Nur vereinzelt werden aber auch Produkte auf Basis von pflanzlichem Eiweiß (z.B. Soja) vertrieben.

Zu den Fragen 2 bis 6):

Risikomaterialien (wie z.B. Hirn, Rückenmark,...) sind bei der Schlachtung zu vernichten und gelangen nicht in Verkehr.

Milch und Rindfleisch gelten im Gegensatz zu diesen Risikomaterialien nicht als bedenklich.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Identifizierung des verwendeten Ausgangsmaterials bei Eiweißhydrolysaten analytisch nicht mehr möglich ist.

Nur ein geringer Teil dieser Produkte wird in Österreich erzeugt, wobei auch in diesen Fällen nur ein „Zusammenmischen“ der zugekauften Zutaten erfolgt. Der Großteil der Erzeugnisse kommt als Handelsware aus dem Ausland; eine Kontrolle vor Ort bei der Herstellung ist somit nicht möglich.

Zu den Fragen 7 bis 9):

Die angesprochenen Erzeugnisse sind je nach der Zusammensetzung und Zweckbestimmung (Aufmachung) als gewöhnliche Lebensmittel, diätetische Lebensmittel bzw. Verzehrprodukte einzustufen. Unabhängig, welcher Kategorie die Produkte zuzuordnen sind, sind die Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 anzuwenden, d.h. bei jedem Erzeugnis sind alle Zutaten in mengenmäßig absteigender Reihenfolge am Etikett anzugeben. Produkte, die kein Zutatenverzeichnis bzw. nicht alle Zutaten aufweisen, verstoßen gegen bestehende lebensmittelrechtliche Bestimmungen.

Darüber hinaus ist die Lebensmittelkennzeichnung europaweit voll harmonisiert. Einzelstaatliche Alleingänge sind daher nicht möglich.